

FINANZGERICHT BERLIN-BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 8286/17

In dem Rechtsstreit

der A...,

Klägerin,

bevollmächtigt:

gegen

das Finanzamt,

Beklagter,

wegen Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie Gewerbesteuermessbetrag 2014

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 8. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung vom 24. Januar 2019 durch

den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht	...,
die Richterin am Finanzgericht	... und
den Richter am Finanzgericht	...
sowie die ehrenamtlichen Richter	Herr ... und Herr ...

für Recht erkannt:

Die Bescheide über Körperschaftsteuer 2014 und über den Gewerbesteuermessbetrag 2014 vom 19. September 2016 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 2. Oktober 2017 werden mit der Maßgabe geändert, dass der aus der Durchführung der Finanzanalysen erzielte Verlust in Höhe von 71.161 Euro unberücksichtigt bleibt.

Der Umsatzsteuerbescheid für 2014 vom 19. September 2016 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 2. Oktober 2017 wird mit der Maßgabe

geändert, dass bei der Steuerfestsetzung die aus der Durchführung der Finanzanalysen erzielten steuerpflichtigen Umsätze i.H.v. 109.968 € mit einem Steuersatz von 7% berücksichtigt werden.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wird zugelassen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Kostenerstattungsanspruchs der Klägerin abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Beschluss:

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zum Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine gemeinnützige X..., deren Zweck die Förderung des Verbraucherschutzes ist. § 2 Absatz 1 der Satzung regelt insoweit:

„...Sie

- unterrichtet die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes sowie der Umweltverträglichkeit von Waren und privaten sowie individuell nutzbaren öffentlichen Leistungen,
- stellt der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung, die zur Verbesserung der Marktbeurteilung beitragen,
- klärt die Verbraucher über Möglichkeiten und Techniken der optimalen privaten Haushaltsführung, über eine rationale Einkommensverwendung sowie über von ihr als fundiert erkannte wissenschaftliche Erkenntnisse des gesundheits- und umweltbewussten Verhaltens auf.“

Nach Abs. 3 wird der Satzungszweck verwirklicht „insbesondere durch

- Untersuchungen, in der Regel vergleichender Art, an Waren und Leistungen nach wissenschaftlichen Methoden und in einem sachgerechte Beurteilung gewährleistenden Ausmaß, die die X... selbst durchführt oder von geeigneten Instituten nach ihren Weisungen durchführen lässt,
- Veröffentlichung der neutral, allgemein verständlich und sachgerecht erläuterten Arbeitsergebnisse.
- Darüber hinaus darf die X... Erkenntnisse und Informationen von allgemeinem Verbraucherinteresse durch Kommunikationsmittel aller Art verbreiten.“

Die Klägerin führt unter anderem vergleichende Untersuchungen über Angebote von Versicherungen durch und veröffentlicht die Ergebnisse in der von ihr selbst herausgegebenen Zeitschrift „B...“ und auf ihrem Internetportal www.de. Zur Auswertung der Versicherungsangebote für die Tests und veröffentlichten Testberichte werden Daten am Markt erhoben, in Datenbanken oder Tabellenkalkulationsprogramme erfasst, erweitert und gepflegt. Für die veröffentlichten Testberichte werden Musterfälle definiert, für die die jeweiligen Versicherungen ausgewertet und verglichen werden. Da wegen der Vielzahl der Tarife ein für den Verbraucher verwertbarer Versicherungsvergleich nur anhand von individuellen Faktoren erstellt werden könne, kann der Verbraucher gegen Entgelt eine Versicherungsvergleichsanalyse („Finanzanalyse“) mit seinen individuellen Daten bei der Klägerin anfordern. Der Verbraucher erhält eine entsprechende Computerauswertung, eine persönliche Beratung des Verbrauchers findet nicht statt. Die Klägerin erzielte im Streitjahr mit der Durchführung der Finanzanalysen Umsätze i.H.v. 109.968 € und erwirtschaftete einen Verlust aus dieser Tätigkeit in Höhe von 71.161 €.

Während der Beklagte die Einnahmen aus den Finanzanalysen bis einschließlich 2013 dem steuerfreien Zweckbetrieb zugeordnet hatte, vertrat er für das Streitjahr die Auffassung, dass die Umsätze aus der Verbraucherberatung durch Finanzanalysen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen seien. Der Beklagte ordnete daher die Einnahmen bzw. Umsätze dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu und erließ am 19. Juni 2016 entsprechende Ertrags- und Umsatzsteuerbescheide.

Gegen diese Bescheide legte die Klägerin unter ausführlicher Darlegung ihrer Rechtsauffassung Einspruch ein, den der Beklagte mit Einspruchsentscheidungen vom 2. Oktober 2017 als unbegründet zurückwies.

Die Klägerin macht geltend, für sie sei die Feststellung, dass die Finanzanalysen als Zweckbetrieb zu behandeln seien, von wesentlicher Bedeutung, weil dieser Bereich bestenfalls kostendeckend ausgeführt werden könne. Bei einem Dauerverlust im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb würde der Verlust der Gemeinnützigkeit insgesamt drohen. Die Durchführung von Finanzanalysen diene dem Verbraucherschutz. Nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 Abgabenordnung –AO– sei nicht nur die Verbraucherberatung allgemein gemeinnützig, sondern auch die Einzelfallberatung. Dem Verbraucherschutz sei immanent, dass der Einzelne aus der Tätigkeit der gemeinnützigen Körperschaft einen Mehrwert erhalte. Die Finanzanalysen zielten allein darauf ab, dem Verbraucher einen Marktüberblick zu geben. Der Verbraucher werde über die Eigenschaften des Finanzprodukts aufgeklärt, Vor- und Nachteile müsse der Verbraucher für sich selbst herausfinden. Rückfragen an einen Berater seien nicht möglich. Es finde keine persönliche, sondern eine individualisierte Beratung statt. In der Satzung sei zudem die individualisierte Beratung ausdrücklich geregelt. Ohne die Finanzanalysen könne eine Verbraucherberatung für Versicherungsleistungen nicht sichergestellt werden. Ein Wettbewerb mit nicht begünstigten Betrieben sei nicht gegeben, weil die Klägerin keine Versicherungsverträge vermittele. Im Gegensatz zu Versicherungsmaklern und Versicherungsberatern berate sie die Verbraucher nicht persönlich. Während die Beratung durch einen Makler oder Versicherungsberater persönlich und anhand von Erfahrungswerten erfolge, ziele ihre Beratung auf die Wahrung der Verbraucherinteressen ab. Insofern liege ein aliud vor. Ihre Tätigkeit könne insbesondere nicht mit der Tätigkeit der gängigen Vergleichsportale verglichen werden, die richtigerweise als Verkaufsportale bezeichnet werden müssten. Gerade diese Vergleichsportale machten die Durchführung objektiver Finanzanalysen zur Wahrung der Verbraucherinteressen erforderlich. Soweit man einen Wettbewerb annehmen wollte, sei dieser zumindest nicht relevant. Es seien 2014 insgesamt 11.249 Finanzanalysen durchgeführt worden. Selbst wenn man davon ausgehe, dass 11.249 Verbraucher einen Auftrag zur Durchführung von Finanzanalysen erteilt hätten, handle es sich um 0,01% der Bevölkerung. Insgesamt seien in Deutschland 230.343 Versicherungsvermittler registriert, davon seien 46.750 Versicherungsmakler. Als Versicherungsberater seien nur 304 Personen registriert. Diese dürften jedoch nicht in der Lage sein, die Nachfrage nach Finanzanalysen unabhängig von einer Beratung abzudecken. Ein unterstellter Wettbewerb sei zudem unvermeidbar, weil die Finanzanalysen unverzichtbarer Bestandteil einer transparenten Verbraucherberatung seien. Da sie, die Klägerin, eine unabhängige und objektive Analyse der den Verbraucher interessierenden Marktlage gegen ein geringes Entgelt biete, werde ihre Dienstleistung nur von Personen in Anspruch genommen, die gerade nicht die Dienstleistungen von Maklern oder Versicherungsberatern wünschten. Eine vergleich-

bare Leistung könnten nicht begünstigte Unternehmen zu einem Entgelt zwischen 10 und 29 Euro nicht erbringen. Ihr sei die Preisgestaltung nur möglich, weil die Datenerhebung und die Programmierung von Bewertungsalgorithmen zur Veröffentlichung in der Zeitschrift „B...“ erfolge. Selbst wenn ein Wettbewerb vorliege, sei das Interesse an einer objektiven Verbraucherschutzberatung höher zu bewerten als die Belange der Versicherungsmakler und -berater.

Die Klägerin beantragt,

die Einkünfte aus Gewerbebetrieb um 71.161 Euro zu erhöhen und die Körperschaftsteuer und den Gewerbesteuermessbetrag nach Verrechnung mit dem bestehenden Verlustvortrag für das Veranlagungsjahr 2014 unverändert auf 0 Euro festzusetzen;

in dem Bescheid über Umsatzsteuer für 2014 vom 19. September 2016 unter Aufhebung des Einspruchsbescheides vom 2. Oktober 2017 die steuerpflichtigen Umsätze zu 19% wieder um 109.698 Euro auf 4.381.835 Euro zu mindern und die steuerpflichtigen Umsätze zu 7% um 109.698 Euro zu erhöhen;

hilfsweise die Revision zuzulassen;

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zum Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, die Klägerin bediene mit den Finanzanalysen die individuellen Interessen einzelner Verbraucher. Die Klägerin fördere damit die individuellen Interessen ihrer Kunden. Die Klägerin führe eine Vielzahl von Aktivitäten für den Verbraucherschutz durch, so dass die Finanzanalysen nicht unentbehrliches und einziges Mittel zur Zweckerreichung seien. Zudem kläre die Klägerin die Verbraucher bereits durch die Musterfälle über die Versicherungen auf. Die individualisierte Finanzanalyse sei damit offensichtlich nicht das einzige Mittel zur Zweckerreichung. Mit den unabhängigen Finanzberatern stehe sie in einem Wettbewerb, weil sie eine gleichartige Leistung erbringe. Auch stehe die Klägerin in einem vermeidbaren Wettbewerb mit Versicherungsmaklern, da die Klägerin Leistungen erbringe, die als Ersatz für die Leistungen eines Versicherungsmaklers dienen. Maßgeblich sei für diese Beurteilung auf die Sicht des Verbrauchers abzustellen. Für die-

sen sei die Möglichkeit, sich eine kostenpflichtige Finanzanalyse erstellen zu lassen, nur eine von mehreren Alternativen, um die passende Versicherung zu finden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist - auch soweit sie sich gegen den Körperschaftsteuerbescheid und den Gewerbesteuermessbescheid richtet - zulässig. Die Klägerin macht, obwohl der Körperschaftsteuerbescheid und der Gewerbesteuermessbescheid auf 0 Euro lauten und die Klägerin die Erhöhung der gewerblichen Einkünfte fordert, eine Rechtsverletzung geltend. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs –BFH- ist eine Klage, mit der geltend gemacht wird, es werde zu Unrecht eine Körperschaftsteuerpflicht bejaht, obwohl die Voraussetzungen der Befreiung von der Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz –KStG- vorliegen, zulässig, da dieses Vorbringen zur Darlegung einer Rechtsverletzung im Sinne des § 40 Abs. 2 Finanzgerichtsordnung –FGO- ausreicht (BFH, Urteil vom 22. Juni 2016 V R 49/15, Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs -BFH/NV- 2016, 1754). Nichts anderes kann gelten, wenn - wie im Streitfall - die Finanzbehörde Einkünfte einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet hat und im Klageverfahren vorgetragen wird, die Einkünfte seien dem Zweckbetrieb zuzurechnen und unterlägen daher nicht der Körperschaftsteuer und auch nicht der Gewerbesteuer.

Die Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

Der Beklagte hat zu Unrecht den Verlust, den die Klägerin mit der Durchführung der Finanzanalysen erzielt hat, einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Klägerin zugerechnet.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 des KStG ist eine Körperschaft von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz -GewStG- von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dient (§§ 51 bis 68 AO). Die Klägerin ist vom Beklagten als gemeinnützig in diesem Sinne anerkannt, so dass sie mit ihren Einkünften grundsätzlich nicht der Besteuerung unterliegt.

Unterhält die Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 AO, der kein Zweckbetrieb ist, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 und 3 KStG, § 3 Nr. 6 Satz 2 GewStG). Nach § 14 Satz 1 AO ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder sonstige wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die Tätigkeit über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Diese Voraussetzungen erfüllt die Tätigkeit der Klägerin, soweit sie gegen Entgelt Vergleichsanalysen („Finanzanalysen“) durchführt.

Bei diesem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt es sich um einen Zweckbetrieb. Nach § 65 AO ist ein Zweckbetrieb gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen (§ 65 Nr. 1 AO), die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können (§ 65 Nr. 2 AO) und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht im größeren Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (§ 65 Nr. 3 AO).

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb „Erstellung von Finanzanalysen“ dient der Verwirklichung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks der Klägerin. § 2 Absatz 1 und Absatz 3 der Satzung sehen auch die individuelle Beratung von Verbrauchern vor. Die auf die individuelle Situation des Verbrauchers ausgerichtete Aufklärung und Information ist nach Auffassung des Senats eine steuerbegünstigte Tätigkeit im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO. Die Förderung des Verbraucherschutzes führt unabhängig davon, ob diese Tätigkeit der Allgemeinheit oder einem Individuum angeboten wird, zu einem Vorteil bei dem einzelnen Verbraucher. Das Gemeinnützigkeitsrecht der § 51 ff. AO schließt grundsätzlich nicht aus, dass das Individuum Vorteile aus der als gemeinnützig anerkannten Tätigkeit zieht (z.B Stipendiat einer nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO als gemeinnützig anerkannten X...), maßgebend ist allein, ob die Tätigkeit der Körperschaft als solche dem „allgemeinen Besten“ auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nützt (BFH, Urteil vom 13. Dezember 1978 I R 39/78, Bundessteuerblatt -BStBl- II 1979, 482-488). Soweit § 52 Abs. 1 Satz 1 AO die Förderung der Allgemeinheit fordert, so soll mit dieser Formulierung lediglich die steuerbegünstigte Förderung eines abgeschlossenen Personenkreises ausgeschlossen werden (BFH, Urteil vom 13. Dezember 1978 aaO). Insofern ist auch eine individuelle Aufklärung und Information des Verbrauchers als gemeinnützig anzuerkennen, soweit ein unbegrenzter Personenkreis ebenfalls auf vergleichbare Informationen zugreifen kann (im Ergebnis ebenso Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 11. November

2017 1 K 2/16, Entscheidungen der Finanzgerichte -EFG- 2018, 792). Diese Voraussetzung ist im Streitfall erfüllt.

Der steuerbegünstigte Zweck muss sich nach der Rechtsprechung des BFH mit der Unterhaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes decken und in ihm unmittelbar seine Erfüllung finden. Ein Zweckbetrieb liegt damit nur vor, wenn die Tätigkeit selbst, nicht aber die Entgelterhebung als solche für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Satzungszwecke erforderlich ist (vgl. BFH, Urteil vom 26. April 1995 I R 35/93, BStBl II 1995, 767, m.w.N.). Die entgeltliche Information der Verbraucher dient wie dargelegt der Verwirklichung der satzungsmässigen Zwecke. Anhaltspunkte dafür, dass die Erhebung des Entgelts als solches für die Zweckverwirklichung erforderlich ist, bestehen schon deswegen nicht, weil die Klägerin einen Verlust erzielt hat.

Die Klägerin kann ihren steuerbegünstigten satzungsmässigen Zweck nur durch einen solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichen (§ 65 Nr. 2 AO). Sie hat überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, dass eine sachgerechte Verbraucherberatung bei Versicherungsleistungen wegen der Vielzahl der Tarife und Tarifmerkmale nur durch eine individualisierte Aufklärung erfolgen kann. Die in der Zeitschrift „B...“ anhand von Musterfällen veröffentlichten Vergleichsanalysen sind in der Mehrzahl der Fälle nur geeignet, dem Verbraucher einen generellen Marktüberblick zu verschaffen. Mit seinem Einwand, die Finanzanalysen seien nicht unentbehrliches und einziges Mittel zur Zweckerreichung, da die Klägerin den Satzungszweck auch in anderen Lebensbereichen verwirkliche, verkennt der Beklagte, dass die Entscheidung, in welchen Bereichen und auf welche Weise der Satzungszweck verwirklicht wird, der Klägerin vorbehalten ist. In steuerrechtlicher Hinsicht ist nach § 65 Nr. 2 AO nur zu prüfen, ob für diesen Lebensbereich der steuerbegünstigte Zweck auch anders, also nicht durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreicht werden kann.

Der Betrieb erfüllt entgegen der Auffassung des Beklagten auch die Voraussetzungen des § 65 Nr. 3 AO. Die Klägerin tritt zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nur in dem Umfang in Wettbewerb, als es bei Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks unvermeidbar ist.

Die Klägerin tritt mit Vergleichsportalen, Versicherungsmaklern und Versicherungsberatern nur in einem eingeschränkten Umfang in einen Wettbewerb, da sich die Tätigkeit und die Zielrichtung der Klägerin von den anderen im Bereich von Versicherungsdienstleistungen tätigen Berufsgruppen unterscheidet.

Die Klägerin führt ihre Finanzanalyse gegen Entgelt durch, das vom Verbraucher zu bezahlen ist. Sie vermittelt keinen Versicherungsvertrag, ihre Tätigkeit ist auf Aufklärung und Information beschränkt. Eine persönliche Beratung des Verbrauchers findet nicht statt. Die Vergleichsportale erstellen dagegen ihre Versicherungsvergleichsanalysen für den Kunden unentgeltlich. Ihr Ziel ist es jedoch, den Kunden zum Abschluss eines Versicherungsvertrags zu bewegen, um eine Abschlussprovision zu erhalten. Der Versicherungsmakler erhält ebenso bei Vertragsabschluss eine Abschlussprovision, berät den Kunden jedoch in der Regel nicht nur unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale sondern auch unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse. Der Versicherungsberater wird wie die Klägerin gegen Entgelt tätig, wird jedoch in aller Regel nicht auf ein so breites Portfolio an Versicherungen und Vergleichsdaten zurückgreifen können. Es steht vielmehr die persönliche Beratung des Kunden im Vordergrund, die an der persönlichen Situation und den Bedürfnissen des Kunden ausgerichtet wird. Regelmäßig wird der Versicherungsberater eine Versicherung unter Berücksichtigung seiner Erfahrungen (Preis-Leistungsverhältnis, Kundenfreundlichkeit, Verhalten der Versicherung im Schadensfall, etc) vorschlagen.

Ein Verbraucher, der sich für den Abschluss eines Versicherungsvertrags interessiert, wird vor dem Hintergrund der geschilderten Unterschiede die Leistungen der Klägerin teilweise auch nur als zusätzliche Information für die Entscheidungsfindung nutzen. Die Tätigkeit der Klägerin schließt im Übrigen nicht aus, dass der Verbraucher die anhand der Finanzanalyse ausgewählte Versicherung über einen Versicherungsmakler abschließt.

Soweit ein Wettbewerb potentiell möglich ist oder tatsächlich stattfindet, ist dieser unvermeidbar.

Nach der Rechtsprechung des BFH muss die Frage, ob der tatsächliche oder potentielle Wettbewerb bei Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks unvermeidbar ist, unter Beachtung der nach Art. 3 Abs.1 des Grundgesetzes -GG- gebotenen staatlichen Wettbewerbsneutralität beantwortet werden (BFH, Urteil vom 26. April 1995 I R 35/93, BStBl II 1995, 767). Demzufolge muss zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einem nicht durch steuerrechtliche Begünstigungen beeinträchtigten Wettbewerb und dem Interesse der Allgemeinheit an der Förderung des steuerbegünstigten Zwecks abgewogen werden (BFH aaO mwN).

Im Streitfall überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Förderung des steuerbegünstigten Zwecks. Da die Klägerin kein wirtschaftliches Interesse am Abschluss eines Versicherungsvertrags hat, gewährleistet nur ihre Finanzanalyse einen unabhängigen

Marktüberblick. Gerade im Hinblick auf die Präsenz und Marktmacht der Vergleichsportale erweist sich ein von wirtschaftlichen Interessen unabhängiger Versicherungsvergleich zur Wahrung der Verbraucherschutzinteressen als besonders wichtig. Einen solchen Überblick kann auch nicht ein unabhängiger Versicherungsberater bieten, für den nach Einschätzung des Senats die Erhebung der Daten des Großteils der am deutschen Markt angebotenen Versicherungen kein rentabler und leistbarer Aufwand darstellt. Die Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Tätigkeit erweist sich als hinnehmbar. Die Klägerin bietet keine persönliche Beratung an, der Verbraucher kann auch nicht einen Versicherungsvertrag über die Klägerin abschließen. Die Klägerin tritt damit nicht in größerem Umfang mit nicht steuerbegünstigten Betrieben in Wettbewerb, als es zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke unvermeidbar ist.

Der Beklagte hat zu Unrecht die aus den Finanzerlösen erzielten Umsätze einem Steuersatz von 19% unterworfen.

Bei steuerpflichtigen Umsätzen beträgt die Steuer grundsätzlich 19% der Bemessungsgrundlage. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 Umsatzsteuergesetz -UStG- ermäßigt sich die Steuer bei Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, auf 7 %. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs erbracht werden, gilt dies allerdings nur dann, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen dient. Die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 UStG sind im Streitfall erfüllt. Die Klägerin erzielt die Umsätze im Rahmen ihres Zweckbetriebs, der nicht vordergründig der Erzielung zusätzlicher Einnahmen sondern in erster Linie der Verwirklichung ihres Satzungszwecks dient. Die Erzielung zusätzlicher Einnahmen stand schon deswegen nicht im Vordergrund, weil die Klägerin im Streitjahr einen Verlust aus dieser Tätigkeit erwirtschaftet hat. Sie hat in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage dargelegt, dass die für den Zweckbetrieb erfassten Betriebsausgaben ausschließlich den Aufwand für die Erstellung der Finanzanalysen betreffen, nicht aber den Aufwand für die Datenerhebung, -erfassung und -pflege. Da sie zudem das Entgelt für die Finanzanalyse nicht nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt hat, sondern es nach der Versicherungsart und der Verhältnismäßigkeit der Kosten und des Nutzen aus Sicht der Verbrauchers bemessen hat, dienen die Finanzanalysen nicht der Erzielung zusätzlicher Gewinne, die erhobenen Entgelte sollen lediglich den Mehraufwand für die individuelle Information kompensieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 151 FGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 10, 711 Zivilpro-

zessordnung - ZPO -. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten war notwendig, da die Rechtslage nicht so einfach war, dass sich die Klägerin hätte selbst vertreten können. Die Zulassung der Revision beruht auf § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **R e v i s i o n** zu.

Die Revision ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Eine Abschrift oder Ausfertigung des Urteils soll ihr beigefügt werden. Die Revision ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Die Begründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Sie muss ferner die bestimmte Bezeichnung der Umstände enthalten, aus denen sich eine Rechtsverletzung durch das Urteil ergibt; soweit Verfahrensmängel gerügt werden, muss sie auch die Tatsachen angeben, aus denen sich der Mangel ergibt.

Bei der Einlegung und Begründung der Revision vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst oder durch entsprechend befähigte Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Rechtsmittel können auch über den elektronischen Gerichtsbriefkasten des Bundesfinanzhofs eingelegt und begründet werden, der über die vom Bundesfinanzhof zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungsoftware erreichbar ist. Die Software kann über die Internetseite „www.egvp.de“ lizenzkostenfrei heruntergeladen werden. Hier finden Sie auch weitere Informationen über die Einzelheiten des Verfahrens.

...

...

...